

Dienstags/ den 26. Maji Anno 1744.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen x. x. Unseres allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl

No.



XXI.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën / der Clevischen / Geldrischen / Möders- und Märkischen / auch umliegenden Landes Orten / eingerichtete
Adresse- und Intelligenz-Zettel.

EDICT, wie es wegen der REFUGIRTEN gehalten / und wer unter solchem Namen verstanden werden soll.

De Dato Berlin / den 25. Februarii 1744.

Wir Friderich / von Gottes Gnaden / König in Preussen / Marggraf zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Erb. Cämmerer und Churfürst / Souverainer und Oberster Herzog von Schlessen / Souverainer Prinz von Oranien / Neuschatel und Valengin, wie auch der Grafschafft Glatz / in Geldern / zu Magdeburg / Cleve / Gülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg und Crossen Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin / Wenden / Schwerin / Ratzeburg / Ost-Friesland und Möders / Graf zu Hohenzollern / Ruppin / der Mark / Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg / Schwerin / Lingen / Bühren und Leerdam / Herr zu Ravensstein / der Lande Rostock / Stargardt / Lauenburg / Bütow / Arlay und Breda / x. x.

Eun kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem Uns allerunterthänigst vortragen worden / wasgestalt bey einem und dem andern Unserer Landes- Collegiorum in Zweifel gezogen werde / ob auch diejenigen unter die Zahl der sogenannten Refugiés zu rechnen seynd / welche nicht würcklich

würdlich der Religion halber aus Frankreich vertrieben worden / sondern aus anderen und vornehmlich Protestantischen Landen / dahin sie sich zuerst retiriret haben / und sich nach der Zeit dieseliger Orten einfinden / und unter dem Schutz der Privilegien / welche theils Unsere in Gott ruhende Vorfahren / theils Wir selbst der Französischen Nation verstatet / ihr Etablissement zu formiren sich entschlossen: Als declariren und verordnen Wir hiemit allergnädigst / daß alle diejenigen / welche sowol vor als nach der Revocation des Edicts de Nantes, das ist / vor und nach dem Jahre 1685. sich aus Frankreich hinweg begeben / und der Evangelisch-Reformirten Religion angethan sind / benebit allen ihren Descendenten / sie mögen anjeho kömmen woher sie wollen / dafern sie nur sich in Unsern Landen niederlassen / und entweder Vermögen mit sich bringen / oder durch nützliche Wissenschaften / Handwerke und Professionen subsistiren können / die Französischen Privilegia, Exemptiones und Freyheiten zu genießten fähig und bey den Colonien angenommen / mithin für Refugiés gehalten werden / und aller der gewöhnlichen Immunitäten fähig seyn sollen.

Wir befehlen dannerhero Unseren sämtlichen Landes-Collegiis, in specie Unseren General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio, Krieges- und Domainen-Cammern / auch dem Magistraten in den Städten / hiermit allergnädigst / sich darnach gehörig zu achten / und darüber jederzeit zu halten.

Damit auch diese Unsere allergnädigste Intention und Willens-Meynung zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge: So soll dieses Edict in den Städten an den Rathhäusern und anderen publicquen Orten öffentlich angeschlagen / auch sonst gewöhnlicher massen durch die gedruckten Wochen-Zettul und Zeitungen publiciret werden.

Urkundlich unter Unserer höchst-eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichem Insignel. Gegeben zu Berlin / den 25. Februarii 1744.

Friderich.

L. S.

F. v. Görne. A. G. v. Diereck. F. W. v. Happe. A. F. v. Boden. S. v. Marshall.

Neue sehr merckwürdige Entdeckung
des wahren Ursprungs der Namen Allemanni, und Allemannia,
wie auch der eigentlichen Herkunft / und Beschaffenheit derselben;
Vierte Fortsetzung.

XXVIII. Es ist also viel behutsamer gehandelt / man der gelehrte Christoph Cellarius l. c. pag. 286. mit dem Gebrauch des Namens der Alemanner bey den alten Scribenten / nicht höher als bis auf die Zeiten der Antoniner hinauf rückt / und davor hält / daß wenigsten vor derselben ihre Regierung keine Erwähnung solcher Völker irgendwo geschehe. Und gleicher Meynung scheint auch der fleißige Caspar Abels in seinen Teutschen und Sächsischen Alterthümern cap. 2. p. 403. zu seyn; wofelbst er / welches wir droben aus Eilfertigkeit unerinnert gelassen / noch einige andre Ableitungen des Namen Alemanner / vom Hercule Alemanno / vom Flusse Almann oder Alnmühle / oder vom Arabischen Ahl Mann / des Manni Familie / wie Hinkelmann sich hat einbilden können / anführet / doch endlich auf die Alanen selber verfällt / und sich noch verwundert / daß keiner vor ihm auf solche Gedanken gerathen; da wir doch schon droben gesehen / daß eben dieses auch die Meynung Joh. Carionis / oder vielmehr Phil. Melanchthons und Cass. Peuceri eine geraume Zeit vorher gewesen; von welcher wir aber nicht minder als von den andern fast kindischen Einfällen wissen / daß sie falsch / und allen Geschichten / was diese Völker betrifft / vollkommen zuwider sey.

XXIX. Weil man doch aber / damit wir in unsre behörige Gleise kommen / durchgehens unter dem Namen der Antoniner keine andre als die ersten eigentlich so genannten Antoninos; Vium und Marcum Philosophum verstehet / so bin ich gewiß / daß obiges Vorgeben noch allzu milde her-

Meißbietenden zuzuschlagen: Ihren in Gemeinschaft bisher gebrauchten / nahe vor der Stadt
 Goch / an denen beyden von Nichen und Selbern nach Nimwegen gehenden Landstrassen / künne-
 lich und sehr pleasant in einer anmuthigen Gegend gelegenen / ganz freyen und unbeschwertten al-
 lodialen Bauhoff / Heyendahl oder Schlawanien genannt / zwischen 60. à 70. Holländische Mor-
 gen groß / darunter über die 30. Morgen Acker- und Bauland / das übrige in schönen nutzba-
 ren Plantagen, Alléen, allerhand aufgehendem groben Holzgewachs / auch Erd- und Schlag-Holz /
 Weiden / Fischereyen / Schaafs-Griff / Tauben-Flucht / nebst der Bauren-Wohnung / samt
 Scheunen / Schaafställen / und andern anlebenden Vortheilen / mit dem einliegenden Katben /
 der Vogelfang genannt; Welche Lust haben mögten / dieses einträgliche Parceel anzukaufen / kön-
 nen sich auf bestimmte Zeit und Ort einfinden / und ihren Vortheil thun / auch die Vorwarden /
 bey dem Hrn. Secretario Junius zu Goch eingesehen / und näher Unterricht eingeholet werden; Sollte
 aber Jemand lieber das Stück aus der Hand zu erhandlen geneigt seyn / derselbe wolle sich des
 Ends vorher bey wohlgenelten Erben Nothfeld melden.

Kenbaer ende te weeten sy hiermede, dat de Koninglycke geheime Regeerings-Raedt,
 oock Leen-Directeur, als meede Justitz- en Hoffgerichts-Raedt, Heer van Hymmen, als van
 de Hochlofl. Clev- en Marckische Regeering geauthoriseerde Commissarius, volgens geobti-
 neerde Consens, voorneemens is, op den 6. ende 20. naestvolgenden Maendt Juny, Voor-
 middag ten 10. Uhren tot Gennep, by Willem Heesen in den Leyhamer, die in het Ambt
 Gennep, Heyensche Jurisdicte gelegene twee Huven Landts, waermeede het laetste mael,
 den overleedene Overste-Luytenant Vry-Heer van Deelen tot Schoneburg beleent geweest is,
 ende in naerbenoemden Stucken, naementlyck den Beykamp, Cloosterkamp, Ofsenkamp,
 Langen-Pass, ende de Wys bestaen, oock naer afrekening van Schattingen ende Leengel-
 der van onpartydige Aestimateurs, op 5329. Rixd. 20. Stuv. getaxeert bennen, te saamen om-
 trent 55. kleine Gennepsche Morgen, edoch so groot en klein, als deselve in haer Vohr- en
 Palinge kennelyck gelegen bennen, ten Zutphenschen Leen-Rechten, in Behuef ende tot Nutte
 van de vyf Erfgenaemen, of Gebroeders ende Gesüsters Tit. van Deelen van den Huyse
 Druyten (dewelcke alle daerin geconsenteert hebben) tot voldoening van eene Sententie by
 voorwelgenoemde Regeering den 4. Juny 1741. uytgesproecken synde, of in 't geheel, of
 voorn. Stucke yder in 't bysonder, naer Koopers genoegen, aen den Meestbiedenden te ver-
 coopen; Ymand daerin gaedinge hebbende, gelieve sich ter Platze op Dag en Uhre te ver-
 voegen, ende de Voorwarden of Conditien te hooren leesen, of oock vooraf by voorwel-
 genoemden Heer Tit. van Hymmen Hochwelgebohre in te sien, en maeke dus sin profit.

Kenbaer ende te weeten sy hiermeede, dat de Erfgenaemen, van wylen de Hochwel-
 gebohre Mevrout Margaretha van der Meulen, laest Echtgenoot van Wyl. den Heere Baron
 van Rhemen, te weeten de Heere Gebroeders ende Gesüsters Tit. van Deelen, van den Huyse
 Druyten, voorneemens syn op den 6. en 20. Juny naestcoomend, met assistentie van den
 Heere Scholtis tot Gennep, als Commissarij Executionis, aldaer by Mr. Willem Heesen, in
 den Leyhamer by twee Sittdagen te vercoopen, naer benoemde allodiale Goederen, nae-
 mentlyck (1) de Hooge en Laege Kruck, omtrent 8. en dry verdel kleine Gennepsche Mor-
 gen. (2) De Schaepskamp, omtrent 10. kleine Morgen. (3) De Noitekamp, omtrent 7.
 Morgen. (4) Een stuck Baulandt op het Hooge Veldt, omtrent 4. Morgen. (5) Een stuck
 Baulandt in het Leege Veldt, omtrent 75. Roeden. (6) Een Kollgaerde, aen de Stadts-
 Muir den Doelen genoemt, edoch so groot en klein sondaene Stucke in haer Voor en Palinge
 kennelick gelegen. (7) Ses Schaare Koyweyde in de Maeskampe, waeronder het onder-
 houdt van een Hecke begreepen. (8) Een Aendeel in eene Weyde, ueffens de Veerstraete,
 ende sullen deselve yder in 't bysonder aengehangen en verkocht werden: Ymandt daertoe
 gadinge hebbende, gelieve sich op Plaetze, Dag en Uhre te verwoegen, ende de Voorwaer-
 den of Conditien voraf te hooren leesen.

Peter Krämers zu Greyvelt ist dorhabens / einen kleinen Erbpacht-Garten bey dem Wirth
 Henrich Müller / so dann einige wenige Mobilien an seinem Hause / diese Woche dem Meißbie-
 tenden zu verkaufen.

Anhang.

Nom. XXI. Dienstags den 26. Maji 1744.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

IV. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Nachdem die Eheleute Johann Henrichen Eronenberg / ihr Vermögen denen Creditoribus übergeben / derselben angelegte Hammerschlag und Grabe nun aber / durch die im jüngst verwichenen Winter vorgewesene grosse Wasserflut / fast gänzlich ruiniret / und bey dieser Sommer-Zeit / denen künftigen Ankäufer ohnaußgesetzt repariret werden muß ; Und dann zur distraction der gedachten Eheleuten Eronenbergs / bey dem Dirgema gelegenen Senses-Hammers / samt dabey erbaueten Hause / nebst übrigem Zubehör / Recht- und Gerechtigkeiten / Termin auf den 26. May / 9. und 23. Junii a. c. jedesmal des Nachmittags um 2. Uhr / auf dem Rathhause zu Schwelm angezeiget worden ; Als wird solches dem Publico hiedurch bekannt gemacht / damit die Lusttragende Käuffere sich in dictis Terminis einfinden / und ihren Vortheil suchen können. Wobey alle einige Prætenſion oder Anſpruch zu haben vermeinen / hiemit aufgegeben wird / solche in mehrgedachten Terminis, sub poenâ perpetui silentii, ad Protocollum anzuzeigen / und ihre Justification desfalls vorzubringen.

Den 27. May 1744. sollen op Weykel Caet, in 't Hondtschap Boechem, in 't Ambt Straelen, mitten Stockenslaegh aen den Meestbiedenden vercocht worden gereede Goederen en Veehe, wie oock eenige Slaegen Eycke en andere Boomen; die daertoe gefint is, kan sich aldaer laeten vinden.

Den 27. Juny a. c. sal binnen Emmerick een Huys vrywillig verkocht worden, in die Boustraet eener syts Gerrit Weening, ende andersyts Jan van Huet gelegen, voortyts van Jan Peters saeliger Stadts Timmerman bewoont zynde.

Alsoo Aenpachter van 't Gemeents Kribben-Hout, onder Blitterswyck gelegen, insalutatio hospite is afgeweeken, sonder den veraccordeerten Pacht te voldoen, als sollen Regierers van de Gemeente in Blitterswyck dese Theyne op Saterdag, synde den 30. May, publicè plus offerenti, in Voldoeninge der Pachte, in soo verre doet opbrengen, te vercoopen; connen alsoo Aencoopere op gemelden Daeghe, 's Naermiddaghs in de Gerichts Camer sich melden, en hun Profyt soeken.

Das Eickmansche Haus / zum Römer genant / so bekentlich zu Wesel auff der Baustrass / zu allerhand Nahrung wohl gelegen ist / soll den 29. Mey / den 5. und 12. Junii a. c. jedesmal des Morgens umb 10. Uhr / zu gemeltem Wesel auff dem Rathhause / bey ausdrennenden Kerzen verkaufft werden.

Männiglichem wird hiemit bekannt gemacht / daß auf Freytag den 12. Junii des Nachmittags um zwey Uhr / zu Neurs auffm Rathhause / der unter Kerpelen gelegenen Ifermans Hoff / oder Rachen / samt untergehörigen Ländereyen / in usum Creditorum dem Meistbiedenden gerichtlich verkaufft werden sollen; wozu die Liebhabere sich so dann zeitig einfinden / und ihren Vortheil suchen können / und werden zugleich hiemit auch die Ehel. Ifermans ad videndum distrahi verabladet.

Ad instantiam der Frau Wittibe Doctoris Ebbecke und des Herrn GerichtsSchreibern Ripp / sind termini distractionis des Joh. Welbens Behausung / zwischen Backwinkel und Joh. Died. Hunscheds Häusern gelegen / auf den 30. May / 27. Junii und 11. Julii / jedesmal Nachmittags um zwey Uhr / bey dem Stadts Gericht zu Bochum anderabmet / welches zu dem Ende hiemit bekannt gemacht wird / daß sich Lusttragende Ankäufer alsdann melden / und ihren Vortheil suchen können.

Die Geschwistere Felderhoffs sind vorhabens / ihre gemeinschaftliche Häuser / als: 1.) Den Adler eine halbe Stunde von Ehembeck / an der Berlinischen und Münsterischen Landstrasse / zur Wierschaft sehr wohl gelegenes / und mit Brauhaus / zwey Scheunen / zwey Gärten und drey Stück

Stück Bauland versehenes Haus / so dann 2.) Ein auch zur Nahrung recht bequem / in Schermbeck auf der Mittelstrasse vorhandenes Haus / den Anker genannt / auf den 15. Junii a. c. des Nachmittags um 2. Uhr / binnen Schermbeck in gedachtem Anker / öffentlich dem meistbietenden zu verkaufen / weshalb die Lust-tragende sich auf bestimmter Zeit und Ort einfinden / und nach Belieben bieten können.

V. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Die Erbgenahmen Herrn Richters Hiltmanns zu Camen / haben ihre im Nunte Hamm / und Kirchpel Glierich / gelegene zwey Bauren Höfe / den grossen Ulenbroick und Kreyenfeldts Kotten / an den Herrn Postmeister zum Hamm / Johann Adolph Steinweg / aus der Hand ver-
kauft: da nun diese Erbgenahmen so wohl / als der in solche Güter immitirte Creditor, auf die auszablung des Kaufs-Preii bestehen / der Herr Ankäufer aber solches vorher dem Publico be-
kannt zu machen vor dienstam besunden; So wird der Verkauf zu dem ende hiemit bekannt ge-
macht / daß falls ein oder ander sich finden mögte / der an solchane zwey Bauren Höfe noch ein
jus reale ex quocunque capite hätte / sich binnen 14. Tagen bey dem Gerichte zum Hamm sub
pœna perpetui silentii gehörig melden müsse / gestalten nach verstießung der Zeit die Kauf-Gelder
ausgezahlt werden sollen.

Naademaalen Johan en Jenecken van Bebbber voor sich en haare respectieve Broers en Su-
ters, hare tot de Altenaase Hoeve in 't Nedermormpterische Feld gelegen hebbende Recht,
freywillig uyt de Hand aen Herman Langen verkocht hebben, en Aenkooper over 8. Daar-
gen de Koop-Penninge leggen wil; Soo worden alle die geene, die aen gemelde Landereyen
eenig Recht of Aenspraek meinden te hebben, hiermede afgeladen, om met haare vermeeynde
Prætension by den Heer Pastor van Nedermormpter Gerardus van Wahnem in te koomen,
sonst geen Aenspraek of Recht mehr tot deese sal plaats finden.

VI. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht / wie daß Sr. Königl. Majestät in Preussen 2c.
Elev- und Märckischer Justiz und Hoffgerichts Director Herr von Wosfeld entschlossen seye / die
hinter seinem Hause zu Eleve am Kermesdaat kennlich wohlgelegene Bleiche / samt dazu gehöri-
ger Wohnung- und Stallung / Waschhaus / Garten 2c. so wie dieses alles bis dato Anthon Michels
in Pacht gehabt hat / von neuem nun künftigen Victoris anzutreten / zu verpachten; wer dazu
Lust hat / kan sich zu Eleve bey vorgemeldetem Herrn Directore melden.

Die zu Orck / Ampts Spellen / gelegene so genannte Weyde- und Bau- Ländereyen / welche
Baumann und Gestmann aniso in Pacht haben / und denen Armen St. Spiritus in Wesel zustän-
dig / sollen den 30. Mey a. c. des Morgens um 10. Uhr / zu Wesel auff dem Rathhaus / hin-
wiederumb auff 6. Jahren verpachtet werden; Wer dazu Lust haben möchte wolle sich auff bes-
timbte Zeit und Ort einfinden.

Word hiermede bekent gemaect, dat den Bemdt St. Nicolai Broederschap, op Maendag
zynde den 1. Junius 1744. Naermiddaegs om 2. Uhren, by brandende Kertse, den Meestbie-
denden sal verpaght worden; Jemand hier toe genegen zynde, vervoege sich op de boven-
gemelde Tyt op de Hartstraet in de Zonn, ten Huysse van Gerardus Lindemann tot Gelder,
en doen zyn Profyt.

Op den 12. Juny sal den Hr. Amtman tot Wachtendonck aen de Meestbiedende verpach-
ten eenigh Graesgewals, ende op den 8. July beyde a. c. sal denselven ook aen de Meestbie-
dende verpachten de Thiendens aen den Huysse en Heerlyckheyt Wachtendonck specterende;
Die ghene, soo tot het eene ofte ander Lust draeghen, connen hun ter Plaetse en Tyt voor-
aengeven.

Magistratus der Stadt Breckerfelde ist willens / auf den 30. May das Weg-Geld / Waag-
und Kessel-Accise bey brennender Kerze plus offerenti, Nachmittags um 2. Uhr / auf dem
Rathhause zu verpachten; dahero die Lust-habende in dicto Termino & Loco sich einfinden
können.

Magistratus der Freyheit Castrop wird den 30. May das Weg-Geld und Fischerey pro anno
1744, und 45. / dem meistbietenden verpachten; wer Lust dazu hat / wolle sich alsdann melden.

VII. Von Lotterie-Sachen.

Nachdem die 6te Octroy der Freyherrlichen Venrayischen Lotterie, bestehend aus 207000. fl. Holländ. und 18000. Loosen / vertheilt in 5. Classen, worunter sehr importante Preysen / auch wirklich bey 2700. Treffer mehr als Fehler seynd / und wer glücklich ist mit einer No. 32000. fl. ziehen kan. Welche mit allergnädigster Approbation von Sr. Königl. Majestät in Preussen zum Vortheil der Armen gezogen werden soll / und zwar die erste Classe præcise den 17. Junii a. c. Als wird solches allen Herren Liebhabern zu dem Ende bekannt gemacht / daß zur ersten Classe noch Loose / jedes nur ad 15. sibr. holl. bey dem Königl. Accise-Controleur in Duisburg. Hrn. Sartor zu bekommen sind / wie dan auch die Plans gratis.

VIII. A V E R T I S S E M E N T S.

Ad instantiam des Königl. General-Voss-Amtes zu Berlin / befiehet die Königl. Eleb-Märkische Krieges- und Domainen-Cammer allen und jeden Beamten / Richtern / Magistraten und andern Jurisdiktions-Einhabern des Herzogthums Elebe / Fürstenthum Niders / und der Grafschaft March / zufolge derer gleich anfangs bey Anordnung des Königl. Address-Comtoirs zu Duisburg allergnädigst ergangenen vielfältigen Königl. Verordnungen: daß die Gerichtliche Verkauf- und Verpachtung derer Grund-Stücke jederzeit behörig durch die Duisburgische Intelligenz-Zettul bekannt gemacht / widrigen Falls aber nicht nur der Actus, bey daraus entstehender Controverse, für nicht geschehen / declariret / sondern auch diejenige / welchen solche Inscriptur in denselben Intelligenz-Zetteln zu besorgen obgelegen / mit 5. Goldgulden unnachlässiger Straafe belegt / auch die Straaf-Gelder sofort executive beygetrieben werden / und zu dessen genaueren Seelung / dem Denuncianten zum 4ten Theil zu gute kommen sollen. Wie denn alle Königl. Fiscalische und Accise-Beidie zugleich auf ihre Pflicht vermahnet werden / hierüber ein wachsames Auge zu haben / und die Contravenienten zur schuldigen Bestrafung anzuzeigen.

Sign. Elebe in der Krieges- und Domainen-Cammer / den 24. April 1744.

Münz.

v. Raesfeld.

B. Rappard.

Nachdem man die ganz nahe vor der Stadt Elebe am Elebischen Berge liegende so genannte alte Heydebergische Wind-Mühle nicht weiter zur Korn-Mühle benötigt ist / und dieselbe daher jemanden / welcher Lust hat / solche zu einer Dehl-Fell- oder anderen Mühle zu aptiren / nach einem mit der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer zu treffenden Accord entweder Pacht-weise / oder gegen Erlegung eines gewissen jährlichen Canonis, ausgethan werden soll; So können diejenige / so hierzu Lust haben / solche in Augenschein nehmen / und sich so dann weiter bey gedachter Kriegs- und Domainen-Cammer mit ihren Conditionen melden. Zur Nachricht dienet / daß das Maurwerk daran durchgehends gut / und durch geringe Reparation in vollkommenen Stande zu bringen ist.

Nademael de Eheluyden Adam van Moerbeek tot Cleve verstorven, en derselven Kinder en Erfgenaemen met Scheid-en Deyling van de Naelaetschap in 't Werck begrepen; Als word mits deesen bekent gemaekt, dat in Gevalle een of ander op den Boedel, of Naelaetschap van gemelde Eheluyden van Moerbeek iets mogten te prætendeeren hebben, sijn voor Uytgang des Maents Juny, sub pœna perpetui silentii, aen het Sterhuys tot Cleve in het groene Hert aengeven moeten.

IX. Angekommene Frembde vom 15. bis 22. Maji in Cleve.

Herr Amnius Rentmeister von Lembeck / Hr. de Vries Kaufmann aus Amsterdam reiset nach Duiseldorff / Hr. Gottschalk Proviand-Commissarius aus Wesel / Hr. Evers aus Sonsbeck / Hr. Speyer Kaufmann aus Hamburg reiset nach Holland / Hr. van der Weich Kaufmann aus Wilmstadt reiset nach Edlin / und Hr. Pastor Hecker aus dem Erierschen / logiren bey Ludecke zum weissen Schwan am Nassauschen Thor.

X. Angekommene Frembde vom 8. bis 22. Maji in Wesel.

Freyherr von Buchholz kommt von Issum / Hr. Richter Lar von Wees / Hr. Rentmeister Wassenberg von Issum / Hr. Francke Kaufmann aus Berlin / Hr. de Vries Kaufmann aus Amsterdam / und Hr. Dorremann Kaufmann aus Venroy. Et. Excellence der Herr Envoyé Graf

Graf von Hohenwils kommt aus dem Haag / reiset nach Virmont / Hr. Baron von Harhausen von Necklinghausen / Hr. Kriegs-Commissarius Müffel / und Hr. Wolber kommen von Berlin / 2. Hrn. Engelbert Kaufleute aus Düsseldorf / Hr. Brom Kaufmann aus Eranenburg / und Hr. von Denham Kaufmann aus Bormeer / logiren in Schlüssel. Herr Graf von Eruchses / Hr. Hauptmann von Lütig in Hannoverschen Diensten / Hr. Baron von Pahlen Adjutant von Ihro Durchl. dem Prinzen Carl von Lothringen / Hr. Doctor Wolff in Hannoverschen Diensten / Hr. Bloem und Hr. Cardinal Kaufleute aus Saardam / Monfr. Aubert komt aus Frankreich / logiren in der Traube. Herr Baron von Vandemer aus Pohlen / Hr. Schür Rector aus Düsseldorf / Hr. Leers und Hr. Schlun aus Werden / Hr. von Aken Kaufmann aus Xanten / zwey Kaufleute aus der Schweiz / Hr. Möllers und Hr. Bübrens. Hr. Teschky und Hr. Schall Kaufleute aus Berlin / Hr. Hermen Kaufmann aus Remscheid / Hr. Notarius Gesellschaft aus Eiede / Hr. Niesen / Hr. Abraham Eorgemann / und Hr. Jacob Langris aus Amsterdam / logiren in der Stadt Nees bey Zacharias Richter. Herr Willewing Kaufmann aus Essen / Hr. Bergenthal Doctor aus Necklinghausen / Hr. Wetthack Hoff-Fiscal aus Bochum / Hr. Kettelhack Kaufmann aus Datteln / Hr. Glashoff aus Hamm / Hr. Ripp Gerichtschreiber aus Bochum / Hr. Hörter Accis-Inspector aus Nees / Hr. Willewing / und Hr. Buchholz Kaufleute aus Kenney / logiren im Stockfisch.

XI. Angekommene Frembde vom 15. bis 22. Maji in Duisburg.

Ihro Excellence der Herr Bischoff von Twickel reiset nach Speyer / Hr. Dohnherr von Spord von Hannover / Hr. Graf von Sürum reiset nach Düsseldorf / Hr. Graf von Woynarosky, Hr. Behenius / Ihro Excell. der Hr. Graf von Hartzfeld / Hr. von Wulffen / und Hr. Lieutenant von Ubersen / Hr. von Wintgens Land-Rentmeister von Münster / und Hr. Rensing Kaufmann aus Dorsten / logiren im Deutschen Haus.

XII. Copulirte und Ehelich Eingefegnete / vom 15. bis 22. Maji in Cleve. Niemand.

XIII. Copulirte und Ehelich Eingefegnete / vom 8. bis 22. Maji in Wesel.

Bey der Reformirten Gemeine / der Silberschmid / Hr. Johann Friderich Horst / mit Jgfr. Judith Horst. Hr. Cornelius van Venghem / Kaufmann aus Cleve / mit Jgfr. Cornelia Horst. Der Veruckenmacher / Hr. Johann Wilhelm de Grob / mit Jgfr. Maria Harnie. Der Kaufmann / Hr. Johann Rudolpb Scholten / mit Jgfr. Margaretha Ehsen. Bey der Lutherischen Gemeine / Johann Straen / mit Jgfr. Anna Elisabeth Siemen. Bey der Catholischen Gemeine / niemand.

XIV. Copulirte und Ehelich Eingefegnete / vom 15. bis 22. Maji in Duisburg. Niemand.

XV. Geträyde-Dreiß vom 15. bis 22. Maji.

Der Scheffel Berlinisch.

	Weizen			Roggen			Gersten			Malz			Buchweizen			Haber			Erbsen.		
	Ntbl.	gr.	pf.	Ntbl.	gr.	pf.	Ntbl.	gr.	pf.	Ntbl.	gr.	pf.	Ntbl.	gr.	pf.	Ntbl.	gr.	pf.	Ntbl.	gr.	pf.
Cleve	1	—	5	—	15	7	—	13	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wesel	1	1	6	—	16	6	—	16	6	—	—	—	—	13	2	—	—	—	12	4	—
Embr.	1	2	—	—	17	—	—	15	—	—	16	—	—	14	—	—	—	—	10	—	1
Duisb.	1	3	—	—	17	6	—	18	—	—	—	—	—	12	6	—	—	—	12	—	1
Neues Hamm	—	23	—	—	15	5	—	13	3	—	13	3	—	10	7	—	—	—	8	10	21
Hamm	1	16	—	—	23	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	1
Witten	1	7	—	—	21	—	—	15	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Herbede	1	5	—	—	21	—	—	17	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	12	—	22
Düsseld.	1	9	—	—	19	—	—	19	—	—	20	—	—	14	—	—	—	—	12	—	1
Düren	1	7	2	—	19	2	—	18	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—

Diese Intelligenz-Zettel / sind zu bekommen im Königl. Adress-Comptoir / und bey allen Königl. Post-Ämtern / das Stück vor 1. und 1. vierel Stüber.